

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 67 (1975)
Heft: 5

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz und Recht

Rechtsfragen und Gerichtsurteile
Verantwortlich: Prof. Dr. Edwin Schweingruber

Aus der Praxis der Gerichte

1. Bejahung der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers während der drei von der SUVA nicht entschädigten Karenztage. Artikel 74 KUVG, OR Artikel 324b und Schlussbestimmung Artikel 6 des neuen Arbeitsvertragsgesetzes, Ziffer 2.

Jahresbericht Arbeitsgericht Stadt Bern 1974, Entscheid vom 15. August 1974.

Der Kläger trat am 4. April 1974 bei der beklagten Baufirma als ausländischer Saisonarbeiter ein. Er erlitt am 22. April 1974 einen von der SUVA anerkannten Arbeitsunfall. Die SUVA bezahlte das Krankengeld nach den gesetzlichen Vorschriften vom dritten auf den Unfall folgenden Tag an (Art. 74 KUVG). Der Kläger machte gegenüber seinem Arbeitgeber für die drei Karenztage 80 Prozent des Lohnausfalles, 22 Stunden zu Franken 11.83 = Fr. 260.26, wovon 80 Prozent = Fr. 208.20, geltend. Die Klage wurde zugesprochen.

Das Arbeitsgericht stellte fest:

1. Es handelt sich in diesem Fall um ein Arbeitsverhältnis auf eine bestimmte Zeit von mehr als drei Monaten, so dass in Anwendung von OR 324a ein Lohnanspruch besteht, der bei einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit erst nach dreimonatiger Dauer entstehen würde.

2. Es handelt sich um einen Unfall, der nach Gesetz obligatorisch versichert ist. Die SUVA hat ihre Leistungen erbracht. OR 324b ist anwendbar. Diese Bestimmung verpflichtet den Arbeitgeber zusätzlich zur Lohnzahlung bis zu vier Fünfteln, insbesondere für die sogenannten drei Karenztage.

3. Das Arbeitsgericht berief sich auf analoge Entscheide des Gewerbegerichts Genf vom 19. Juni 1973, des Arbeitsgerichts Zürich vom 2. September 1974 und auf die ausführlichen Erläuterungen zu OR 324b im Kommentar Schweingruber zum Arbeitsvertrag (1974).

4. Eine abweichende Sonderregelung in einem GAV, hier im Landesmantelvertrag 1973 für das Schweiz. Hoch- und Tiefbau-, Zimmerei-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe sowie die Sand- und Kiesgewinnung bestand hinsichtlich der Behandlung von SUVA-Unfällen nicht, so dass auf OR 324b abzustellen war.

Bemerkungen des Berichterstatters: Der Entscheid, insbesondere Ziffer 2 und 3, ist richtig. Die frühere Gesetzesvorschrift, wonach bei SUVA-Unfällen keine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers bestand – Artikel 130 KUVG – ist bei der Revision des Arbeitsvertragsrechts 1971 gestrichen (Art. 6 Schlussbestimmungen) und ersetzt worden durch die sogenannte Vier-Fünftel-Lohngarantie gemäss OR 324b.

2. Eintreibung des Solidaritätsbeitrages. Die provisorische Rechtsöffnung wird nicht erteilt, wenn der Anspruch auf Bezahlung eines Vollzugskostenbeitrages (Solidaritätsbeitrages) auf der Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beruht und nicht auf einer durch Unterschrift bekräftigten

Schuldanererkennung des nichtorganisierten Arbeitnehmers. Artikel 82 SchKG.

Schweiz. Juristen-Zeitung 1975, Februarheft, Entscheid des Aarg. Obergerichts, Zivilkammer vom 12. August 1974.

X untersteht als Beizer-Vorarbeiter der Y AG, die Mitglied des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten ist, dem mit Bundesratsbeschluss vom 4. Januar 1973 allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schreinergewerbe. Er ist schon vor Jahren aus dem Schweiz. Bau- und Holzarbeiterverband, der auf der Arbeitnehmerseite unter anderen Vertragspartner dieses GAV ist, ausgetreten und weigerte sich deshalb, den gestützt auf Artikel 30 und 31 lit. b des GAV für das Jahr 1973 verlangten Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag von Fr. 80.- zu bezahlen. Die mit der Durchführung der Bestimmungen des GAV betraute paritätische Berufskommission (Art. 28) betrieb ihn hierauf für diese Forderung und verlangt nun Rechtsöffnung. Aus den *Erwägungen*:

Damit für diesen, vom Beklagten für das Jahr 1973 geforderten Beitrag Rechtsöffnung gewährt werden kann, müssen die entsprechenden Voraussetzungen des Schuldbetriebsrechts gegeben sein.

a) Gemäss Artikel 82 Absatz 1 SchKG kann provisorische Rechtsöffnung erteilt werden, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung beruht. Der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag bzw. dessen Artikel 31 litera b ist zweifellos keine öffentliche (z. B. von einem Notar aufgesetzte) Urkunde, deren Errichtung das Zivilrecht für eine Reihe von Rechtsgeschäften vorschreibt. Er ist aber auch keine Privaturkunde, welche die Unterschrift des Beklagten trägt und deshalb zur Rechtsöffnung berechtigen würde. Wohl ist der Gesamtarbeitsvertrag durch Übereinkunft von Vertragspartnern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zustande gekommen, und für die Mitglieder der Verbandsorganisatio-

nen muss wohl die Unterschrift ihrer Verbandsorgane, die den Vertrag namens des Verbandes abschliessen, auch als Unterschrift der einzelnen Mitglieder dieses Verbandes gelten; insofern würde eine durch «Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung» im Sinne des Artikels 82 Absatz 1 SchKG vorliegen. Der Beklagte ist indes nicht Verbandsmitglied. Er ist Aussenseiter und als solcher nur aufgrund des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung (der ein Verwaltungsakt ist, vgl. *Schweingruber/Bigler*, Komm. zum Gesamtarbeitsvertrag, 2. Aufl., 112; BGE 98 II 208) dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt. Es liegt somit weder eine öffentliche Urkunde noch eine mit Unterschrift versehene Privaturkunde vor, die als Rechtsöffnungstitel gemäss Artikel 82 Absatz 1 SchKG gelten könnte (vgl. auch SJZ 1963, 255 Nr. 120).

b) Rechtsöffnung, und zwar definitive, kann auch gewährt werden gestützt auf ein vollstreckbares gerichtliches Urteil oder einen diesem gleichgestellten Beschluss oder Entscheid einer Verwaltungsbehörde des Bundes oder eines Kantons über eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Art. 80 Abs. 1 und 2 SchKG). Es stellt sich angesichts der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages durch den Bundesrat die Frage, ob die mit der Durchführung des Vertragswerkes betrauten paritätischen Berufskommissionen, also auch die Klägerin (vgl. Art. 28), als Verwaltungsbehörde betrachtet und die als allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen als öffentliches Recht angesehen werden könnten, so dass die über die Verpflichtung zur Bezahlung des Beitrages von Fr. 80.- ergangene Zahlungsaufforderung als Entscheid im Sinne des Artikels 80 SchKG erschiene.

Aber auch dieser Fall liegt nicht vor. Der Gesamtarbeitsvertrag ist eine eigenartige Rechtsquelle und eine ebenso eigenartige Zwangsordnung. Die gesetzesehnliche Wirkung desselben erfährt durch die Allgemeinverbindlicherklärung eine noch stärkere Betonung (*Guhl/Merz/Kummer*, OR, 6. Aufl., 385 f.). Die Entstehungsgeschichte zeigt indessen, dass der Bundesgesetzgeber eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Allgemeinverbindlichkeit ausdrücklich abgelehnt

hat. Auch soweit die Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge auf Aussenseiter angewendet werden, soll dadurch an der privatrechtlichen Wirkung auf die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nichts geändert werden. Die Geltendmachung der Ansprüche aus Gesamtarbeitsverträgen ist nicht Sache einer Behörde, sondern den Beteiligten anheimgestellt, und der Entscheid über streitige Ansprüche ist, wie bei allen privatrechtlichen Ansprüchen, dem Zivilrichter vorbehalten (BGE 98 II 208/209; Schweingruber/Bigler, a.a.O. 112).

Hieraus ergibt sich, dass auf die auf den Beklagten angewendete Bestimmung über die Pflicht zur Bezahlung eines Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrages nicht öffentliches Recht, sondern Privatrecht darstellt, und dass die Klägerin als Durchführungsorgan nicht als Verwaltungsbehörde des Bundes oder eines Kantons erscheint. Die von ihr erlassene Aufforderung an den Beklagten zur Zahlung des Beitrages ist daher kein Entscheid im Sinne des Artikels 80 Absatz 2 SchKG, der die Grundlage für die definitive Rechtsöffnung bilden könnte.

Bemerkungen des Berichtserstatters:

Unseres Wissens hat das Amtsgerichtspräsidium von Olten-Gösgen i.V. mit Entscheid vom 17. Juni 1974 in einem zweiten Fall, der denselben GAV mit AVE betraf, im gleichen Sinn entschieden.

Diesen Entscheiden ist zuzustimmen. Wie steht es mit der provisorischen Rechtsöffnung für einen Solidaritätsbeitrag, der auf einem gewöhnlichen GAV beruht, also nicht auf einer amtlichen AVE? Entscheide darüber sind uns nicht bekannt.

Wir meinen: Vorausgesetzt, dass der Aussenseiter mit seiner persönlichen Unterschrift den Solidaritätsbeitrag in einer Erklärung übernommen hatte, die als Schuldanererkennung ausgelegt werden kann, kann in der gegen ihn erhobenen Beteibung (nach erhobenem Rechtsvorschlag) die provisorische Rechtsöffnung erreicht werden. Es bleibt dabei eine Auslegungsfrage, ob die unterschriebene Erklärung in sich eine Aner-

kennung des Solidaritätsbeitrages einschliesst. Der Richter hat darüber zu entscheiden. Man denke an die in der Praxis üblichen «Unterstellungsverträge», «Verpflichtungserklärungen», Erklärungen, den GAV erhalten zu haben und sich seinen Bestimmungen in jeder Hinsicht zu unterziehen – «einschliesslich Solidaritätsbeitrag». Es ist den Vertragskontrahenten sehr zu empfehlen, bei der Abfassung solcher Bescheinigungen darauf zu achten, dass der Solidaritätsbeitrag ausdrücklich, wenn möglich auch der Höhe nach in der Bescheinigung enthalten ist, also erwähnt wird.

Damit gelangen wir zu der auf den ersten Blick erstaunlichen, aber im gesetzlichen Beteibungsrecht (82 SchKG) begründeten Feststellung, dass ein Solidaritätsbeitrag bei einem gewöhnlichen GAV sich noch leichter beteibungsmässig vollstrecken lässt, als ein Beitrag, der auf einer amtlichen AVE beruht – vorausgesetzt, dass die persönliche Unterschrift des Aussenseiters beigebracht werden kann.

Gleichzeitig wird klar, dass der Einzug von Solidaritätsbeiträgen, ohne dass persönliche Schuldanererkennungen vorhanden sind, Schwierigkeiten auftauchen lässt, wenn der Schuldner die Bezahlung verweigert.

3. Ein Rechtsvorschlag kann bei der postalischen Zustellung des Zahlungsbefehls vom Schuldner mündlich oder schriftlich erklärt werden. Fehlerhafte Behandlung der abgegebenen Erklärung darf nicht den Schuldner benachteiligen. Der Rechtsvorschlag ist gültig.

Schweiz. Juristen-Zeitung 1975, Februarheft, Entscheid der Aufsichtsbehörde für Schuldbeteibung und Konkurs Appenzell AR.

1. Das Beteibungsamt stellte Ende Februar 1974 einen Zahlungsbefehl aus. Da der Vertreter der Schuldnerin ein Postfach besitzt, wurde ihm die Mitteilung der eingeschriebenen Sendung (Zahlungsbefehl) in das Postfach gelegt. Es ist unbestritten, dass der Zahlungsbefehl

am 1. März 1974 am Schalter der Hauptpost ausgehändigt wurde.

Weil das Betreibungsamt keine Mitteilung über einen Rechtsvorschlag erhielt, stellte es am 25. März 1974 die Konkursandrohung aus. Sie wurde dem Vertreter der Schuldnerin am 26. März 1974 zugestellt.

2. Mit Eingabe an die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. März 1974 beantragt die Schuldnerin, es sie die Konkursandrohung in dieser Betreibung aufzuheben. Am Morgen des 1. März 1974 habe die Schalterbeamtin auf der Hauptpost von den zwei Formularen des Zahlungsbefehls eines abgetrennt und dem Vertreter der Schuldnerin übergeben. Dieser habe auf dem ihm übergebenen Formular den Rechtsvorschlag erklärt und unterschrieben. Er habe das Formular der Schalterbeamtin zurückgegeben im Glauben, die Sache sei in Ordnung und der Rechtsvorschlag werde weitergeleitet. Ein paar Tage später habe er im Postfach das Doppel des Zahlungsbefehls mit seinem eigenen Rechtsvorschlag gefunden.

Die Schalterbeamtin hätte den Rechtsvorschlag auf beiden Exemplaren des Zahlungsbefehls vormerken müssen. Das sei nicht geschehen. Damit sei die Zustellung fehlerhaft erfolgt.

Die Schuldnerin wolle sich nicht mit dem Gesuch um Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages begnügen. Sie wünsche, dass der Zahlungsbefehl ihr dem Gesetz entsprechend zugestellt werde, insbesondere dass ihr Vertreter beide Exemplare (mit Rechtsvorschlag versehen und) unterschreiben könne.

3. Das Betreibungsamt verweist auf eine Erkundigung beim Postverwalter und auf BGE 98 III 29 ff. – Der Gläubiger hat die ihm eingeräumte Vernehmlassungsfrist nicht benützt.

4. Die Aufsichtsbehörde beschloss in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1974 eine erneute Rückfrage an die Hauptpost X. – Diese hat folgendes ergeben: a) Die Aushändigung von Betreibungsurkunden am Schalter geschehe recht häufig. – Es wird auf die Bestimmungen der Verordnung 1 zum Postverkehrsgesetz, Artikel 45

Absatz 3 und 4, verwiesen. b) Die eingehende Befragung habe ergeben, dass die Schalterbeamtin diese Vorschriften offenbar nicht genügend gekannt habe. Sie glaube sich zu erinnern, dass der Vertreter der Schuldnerin tatsächlich Rechtsvorschlag erhoben habe. Sie habe daher das Schuldnerdoppel nicht ausgeliefert, sondern beide Exemplare wieder zurückgenommen. Erst auf Befragung einer Kollegin sei das Schuldnerdoppel nachträglich dem Vertreter der Schuldnerin wieder ins Postfach gelegt worden. Dass der Rechtsvorschlag nur auf dem Schuldnerdoppel angebracht wurde, sei von der Beamtin ebenfalls nicht bemerkt worden.

Erwägungen:

1. ...

2. Mit Recht verweist das Betreibungsamt auf den Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 26. April 1972, wo ausgeführt wird (BGE 98 III 29):

«... Der Rekurrent konnte also, nachdem ihm der streitige Zahlungsbefehl am Postschalter ausgehändigt worden war, sogleich Rechtsvorschlag erheben, und zwar mündlich oder schriftlich (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Der bei der Postzustellung erklärte Rechtsvorschlag gilt als an das Betreibungsamt selbst gerichtet (BGE 85 III 168). Die in Artikel 45 Absatz 4 VV I und im obligatorischen Formular für den Zahlungsbefehl vorgesehene Bescheinigung des Rechtsvorschlages auf beiden Doppeln des Zahlungsbefehls durch den Zusteller ist kein Gültigkeitserfordernis, sondern dient nur dazu, dem Schuldner den Nachweis der mündlichen (oder schriftlichen) Erklärung zu erleichtern (vgl. BGE 85 III 167 ff.). Bei der Postzustellung kann daher ein gültiger Rechtsvorschlag erfolgt sein, auch wenn eine solche Bescheinigung fehlt, wie es im vorliegenden Falle zutrifft.»

Ob der Rechtsvorschlag hier rechtzeitig, das heisst am 1. März 1974, erklärt wurde, ist weitgehend eine Beweisfrage. Die Aufsichtsbehörde kann im Beschwerdeverfahren allerdings keine Zeugen abhören. Der eingeholte Amtsbericht zeigt nun aber doch, dass die rechtzeitige Erklärung des Rechtsvorschlages bei Ent-

gegennahme des Zahlungsbefehls genügend glaubhaft gemacht ist. Eines weiteren Beleges bedarf es nicht.

Die Schweiz kennt – wahrscheinlich als einziges unter den europäischen Ländern – die Betreibung ohne jede richterliche Vorprüfung; vgl. *Blumenstein*, Handbuch des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 1911, 241; *W. Berner*, in *BISchK* 1965, 67/68. Dem Rechtsvorschlag kommt erhebliche Bedeutung zu, da er für den Schuldner die einzige Möglichkeit bildet, den Gläubiger zu zwingen, seine Forderung gerichtlich auszuweisen. Eine begründete Forderung wird durch Erhebung des Rechtsvorschlags kaum betroffen. Es genügt daher die blosse Glaub-

haftmachung der rechtzeitigen Erklärung, um den Rechtsvorschlag zuzulassen.

3. Ist damit der Rechtsvorschlag im vorliegenden Verfahren glaubhaft gemacht, so war der Gläubiger nicht berechtigt, die Fortsetzung der Betreibung zu verlangen. Die Konkursandrohung ist daher aufzuheben und festzustellen, dass der Rechtsvorschlag rechtzeitig erfolgt ist. Der Gläubiger wird die Möglichkeit haben, die Forderung auf dem Prozessweg oder im Rechtsöffnungsverfahren geltend zu machen.

Eine nochmalige Zustellung des Zahlungsbefehls ist nicht erforderlich. Der Zahlungsbefehl wurde formrichtig zugestellt.